

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-13/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-170

Antragsteller:

SAFECHEM EUROPE GmbH
Georg-Glock-Straße 3
40474 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Fasscontainer "SAFE-TAINER" als Auffangwanne
für ein Rollsickenfass mit 216,5 l Fassungsvermögen

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.



* Mit diesem Bescheid wird die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 9. Januar 2004 verlängert und neu gefasst.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangwannen aus Stahl, im Folgenden Fasscontainer genannt, mit der Bezeichnung "Safe-Tainer". In die Fasscontainer wird jeweils ein 216,5 l Rollsickenfass eingestellt. Die Rollsickenfässer entsprechen der Zulassung CH/EGI-3116 Kennzeichen UN 1A1/X/250.

(2) Die Fasscontainer dürfen in Gebäuden und bei windgeschützter Aufstellung auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Fasscontainer dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden. Die Dichte der Flüssigkeiten darf max. 2,0 kg/dm³ betragen.

(4) Der Werkstoff der Fasscontainer muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Fasscontainer werden aus 3 mm dickem Stahlblech S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025² mit Korrosionsschutz (Verzinkung) hergestellt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Fasscontainer müssen der Anlage 1 sowie der beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnung Nr. 20-458 Blatt 1 und 2 vom 27.01.1994 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Fasscontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Zulassung der Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Nr. CH/EGI-3116 standsicher.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Fasscontainer darf nur im Werk der Firma Fritz Schäfer GmbH in Neunkirchen/Siegerland erfolgen.

¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



(2) Für die Herstellung der Fasscontainer gelten DIN 18800-7³ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Fasscontainer sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Fasscontainer hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in dem Fasscontainer sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Fasscontainerwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Fasscontainer schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Fasscontainer ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Fasscontainern müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Fasscontainer angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Die beiden Korpushälften dürfen mit Überlappstoß verschweißt werden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fasscontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Fasscontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- Auffangvolumen, wobei ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen ist,

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Modulcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.2(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch

³

DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation



die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁴ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fasscontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Fasscontainer durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Fasscontainer

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Fasscontainer den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁵ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Fasscontainer folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7⁶,
3. Dichtheitsprüfung vor der Oberflächenbehandlung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁷ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fasscontainer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Fasscontainer durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen



4 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
5 DIN 6600:1989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht-brennbarer Flüssigkeiten; Begriffe, Güteüberwachung
6 DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation
7 DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Fasscontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Fasscontainer dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in unter die Fasscontainer gelangen. Die Fläche um den Fasscontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Fasscontainer aufweisen.
- (4) Die Fasscontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
 - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
 - Anfahrtschutz.
 - Aufstellung in einem geeigneten Raum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Aufstellung der Fasscontainer hat unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Fasscontainer dürfen maximal 2-fach gestapelt werden.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁸ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind.

- (2) Die Fasscontainer dürfen aufgrund der Verzinkung bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht eingesetzt werden:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

- (3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁹ und die TRGS 515¹⁰ zu beachten.



8 DIN 6601:1991-10; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten
9 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
10 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

5.1.2 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Fasscontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Fasscontainer und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Fasscontainer sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Fasscontainer sind umgehend zu beheben.

(3) Ist ein Fasscontainer nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

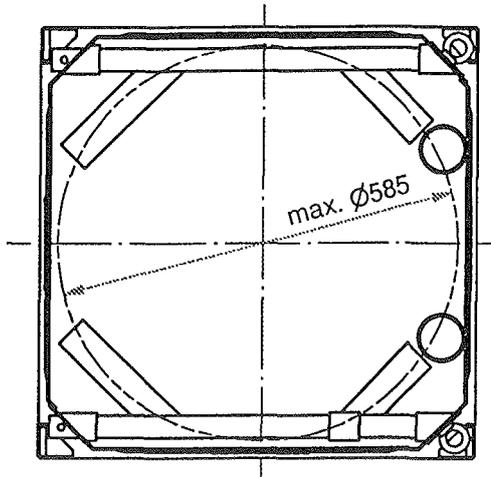
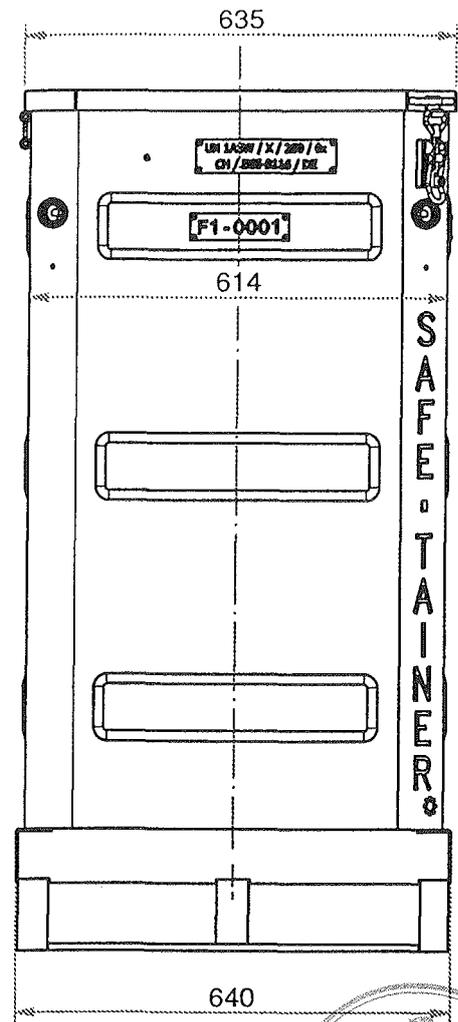
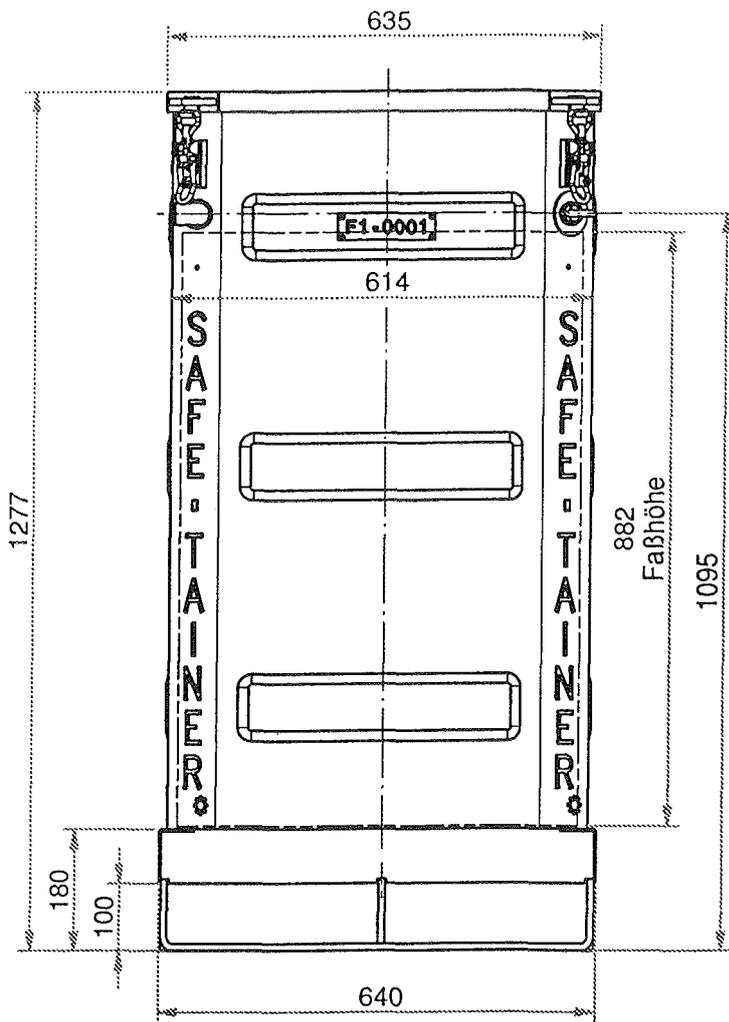
5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Fasscontainer hat regelmäßig, mindestens zweimal wöchentlich, bei Abfallstoffen arbeitstäglich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Fasscontainer ist bei jedem Wechsel des Rollsickenfasses, spätestens jedoch nach jeweils 6 Monaten, auch an der Unterseite durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring





SAFECHEM Europe GmbH
Georg-Glock-Straße 3
40474 Düsseldorf

Tel. : +49 (0)211 4389-300
Fax : +49 (0)211 4389-389

Faßcontainer

SAFE-TAINER™

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.5-170

vom 05.03.2007